

Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

16. Juli 2013
3236.2

23. Jahrgang

Magdeburg, den 15. Juli 2013

Nummer 23

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.		G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
RdErl. 5. 7. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus (neu: 226)	335	RdErl. 27. 5. 2013, Niederschlagswasserbeseitigung im Hinblick auf Änderungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (neu: 7536) 340
C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung		RdErl. 28. 5. 2013, Richtlinie über die Vergabe des Tierschutzpreises Sachsen-Anhalt (neu: 7833) 343
RdErl. 5. 7. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen; Änderung (zu: 15)	339	I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
D. Ministerium der Finanzen		RdErl. 7. 6. 2013, Straßenplanung und Straßenentwurf; Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) (neu: 9118) 345
E. Ministerium für Arbeit und Soziales		Vfg. 13. 6. 2013, Straßenrechtliche Entscheidung ... 346
F. Kultusministerium		VII.
		Neuerscheinungen 347

B. Ministerium für Inneres und Sport

226

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus

RdErl. des MI vom 5. 7. 2013 – 35.21-52422

Bezug:

RdErl. des MS vom 4. 6. 2010 (MBI. LSA S. 322)

I.**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes vom 18. 12. 2012 (GVBl. LSA S. 620), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) und Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebiets-

körperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK, Anlage 2 der VV-LHO), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für kommunale Sportstätten und Vereinssportstätten.

1.2 Das Ziel der Förderung und das besondere Landesinteresse bestehen in der Schaffung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport auf nationalem und internationalem Niveau zu schaffen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind Sporthallen, Schwimmhallen, Sportfreianlagen, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Sozialräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Sportstätten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht Gegenstand der Förderung.

2.2 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung nachzuweisen sind:

- a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch den Einbau energiesparender Maßnahmen und umweltschonender Technologien,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung sowie
- d) Neubau von Sportstätten.

2.3 Die Ausstattung der Sportstätten mit Sportgeräten kann als Erstausrüstung gefördert werden, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist. Die Förderung der Erstausrüstung ist möglich, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann.

2.4 Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport stattfindet, sind grundsätzlich nicht nach dieser Richtlinie förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 Landkreise, Kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden sowie

- 3.2 rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Sportfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist. Das schließt die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten ein.

4.2 Der Fördergegenstand ist 25 Jahre dem Zweck entsprechend zu nutzen. Durch die Bewilligungsbehörde kann eine kürzere Zweckbindung festgelegt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage oder des Fördergegenstandes.

4.3 Für Maßnahmen mit einer Landesförderung von über 50 000 Euro ist ein Demografiecheck vorzulegen. Bei Notfallsituationen, z. B. Schäden durch Einbruch, Vandalismus, Brand, Dacheinsturz oder Hochwasser ist dieser entbehrlich.

4.4 Antragsteller nach Nummern 3.1 und 3.2, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die zur Förderung beantragte Maßnahme durchgeführt werden soll, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie ein Nutzungsrecht nachweisen, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindung nach Nummer 4.2 entspricht und das ausreichend gesichert ist. Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist grundsätzlich zugunsten des Landes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Landesmitteln bewilligten Betrages zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und die Landeszuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt. Für den Fall, dass das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder ihrer Zusammenschlüsse steht, ist ein Erbbaurechtsvertrag mit Heimfallrecht und Verpflichtung der Geltendmachung des Heimfallrechts oder eine abgeschlossene Drittsicherungsvereinbarung gemäß § 101 der Gemeindeordnung Voraussetzung für die Förderung.

4.5 Die Sportstätten sind so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt in der Regel auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

4.6 Die Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union ist ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie zulässig.

4.7 Die Antragsteller haben eine sportfachlich begründete Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) vorzulegen, davon ausgenommen ist der LSB selbst.

4.8 Eine Förderfähigkeit von Maßnahmen für den Hochleistungssport ist nur gegeben, wenn zusätzlich zur Stellungnahme des LSB positive Stellungnahmen des Trägervereins des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt und des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen. Die Stellungnahme des LSB muss eine Bestätigung des Standortes

für die entsprechende Sportart als Landesleistungszentrum oder Landesleistungsstützpunkt auf der Basis des Sportentwicklungskonzeptes des LSB enthalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Finanzierungsform: nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben für denwendungszweck. Eine Förderung über 50 v. H. ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 sind mindestens 20 v. H., für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben für denwendungszweck aus Eigenmitteln aufzubringen, soweit Bundesrecht und Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen. Kann ein Antragsteller die erforderlichen Eigenmittel nicht oder nicht vollständig aufbringen, können auch Eigenarbeitsleistungen anerkannt werden.

5.4.2 Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung

- a) Es muss ein erhebliches Landesinteresse vorliegen.
- b) Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die für die Erfüllung des geförderten Projektes erforderlich sind und den in dieser Richtlinie benannten zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet werden können.
- c) Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt, dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen, auch nicht von Dritten, gezahlt werden.
- d) Es muss eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen vorliegen.
- e) Der Nachweis der Eigenarbeitsleistung und deren Bewertung muss im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden. Die Arbeitsleistungen sind als Eigenmittel aufzuführen. Dabei sind die jeweilige Art der Arbeitsleistung, deren Bewertung und die angesetzten sowie geleisteten Stunden je Arbeitsleistung darzustellen.
- f) Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung darf nur auf den durch den Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

5.4.3 Bewertung der Eigenarbeitsleistung

- a) Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen ist zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich ein Pauschal-

wert von 6 Euro pro Stunde zu Grunde zu legen. Bei Verwendung des Pauschalwertes kann auf eine detailliertere Kalkulation der Bewertung verzichtet werden.

- b) Eine höhere Bewertung kann in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades und des Anspruchs an die Arbeitsleistung mit bis zu 13 Euro pro Stunde bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten erfolgen. Dabei ist eine Bewertung der Arbeitsleistung über den Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde hinaus zu begründen und die Kalkulation für die Bewertung offenzulegen.
- c) Die tatsächliche Höhe der angesetzten Durchschnittsätze im Einzelfall soll sich an Vergleichswerten aus marktüblichen Entlohnungen orientieren.
- d) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen (z. B. wissenschaftliche Tätigkeit), unter Angabe einer detaillierten Begründung im Einvernehmen mit der für die Bewilligung zuständigen obersten Landesbehörde eine Bewertung von bis zu 15 Euro pro Stunde erfolgen.

5.4.4 Anerkennung und Bewilligung der Eigenarbeitsleistung

Nach Prüfung der Kriterien nach Nummer 5.4.2 und der Einhaltung der Bewertungsgrundsätze nach Nummer 5.4.3 entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen im Rahmen der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Modalitäten bis zu einer Bewertung von 13 Euro pro Stunde. Eine Begrenzung des Anteils der Eigenarbeitsleistungen ist nicht erforderlich.

5.4.5 Ausschluss der Zuwendungsfähigkeit

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- a) Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 mit Gesamtausgaben unter 10 000 Euro,
- b) Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 mit Gesamtausgaben unter 5 000 Euro,
- c) Sportstätten und Ausstattungen, die ausschließlich oder überwiegend dem kommerziellen Sport dienen oder die gewerbsmäßig betrieben werden,
- d) Kosten für den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 der DIN 276),
- e) Kosten der öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276),
- f) Kosten der nicht öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 230 der DIN 276),
- g) Kosten der Aufbringung von Eigenmitteln (Kostengruppe 760 der DIN 276),
- h) Aufwendungen für „Kunst am Bau“ (Kostengruppe 620 der DIN 276),
- i) Aufwendungen für Kraftfahrzeugstellplätze, die über dem Bedarf liegen, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,
- j) Kosten für Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710 der DIN 276),

- k) Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, z. B. Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen, Wohnungen für Hausmeister,
- l) Multifunktionsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des Sports hinausgehen,
- m) Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,
- n) Ersatzbeschaffungen der vom Land geförderten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- o) Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für alle Sportstätten gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN oder Europeanormen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfachverbände, zwingend vorgeschrieben sind. Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind, können davon abweichen.

6.2 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Realisierung der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Der RdErl. des MF über vorzeitigen Maßnahmebeginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden vom 11. 3. 1996 (MBI. LSA S. 773) findet insoweit Anwendung.

6.3 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.4 Im Rahmen der Bindungsfrist gemäß Nummer 4.2 kann eine geförderte Sportstätte frühestens fünf Jahre nach der Bewilligung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, schriftlich anerkennt. Die Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung, einschließlich der sich daraus ergebenden Rückforderungsansprüche des Landes, müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

7.3 Der Antrag ist bis zum 30. 6. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für Maßnahmen mit einer Landesförderung unter

100 000 Euro kann der Antrag bis zum 30. 9. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Anträge mit einer Landesförderung ab 100 000 Euro für das Haushaltsjahr 2014 können ausnahmsweise bis zum 30. 9. 2013 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die für die Beantragung zu verwendenden Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde abzufordern. Dem Förderantrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bau- und Maßnahmebeschreibung mit Begründung der Notwendigkeit,
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse oder der Nutzungsberechtigung (Grundbuchauszug oder Nutzungs- oder Pachtvertrag oder ähnliche),
- c) Darstellung der Maßnahme im Übersichts- und Lageplan, Maßstab 1:1000,
- d) Auszug aus der Liegenschaftskarte,
- e) Vorentwurfs- oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- f) Vorbescheid zur Bauanfrage oder Baugenehmigung und sonstige Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, denkmalrechtliche),
- g) Baugrundgutachten und ingenieurgeologisches Gutachten (bei Neubauten von Sportstätten),
- h) bei denkmalgeschützten Gebäuden: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde,
- i) Bau- oder Raumprogramm für den beantragten Förderumfang (Raumnummer, Funktionsbezeichnung oder Fläche),
- j) Sportstättennutzung, Hallenbelegungsplan und Auslastung (Wochenzeitplan für Montag bis Sonntag ab 7 Uhr),
- k) Finanzierungsplan, bestehend aus einer Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Der Finanzierungsplan muss nachvollziehbar und schlüssig sein. Sofern Leistungen Dritter (z. B. Sponsoren) oder beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Förderungen (z. B. Landkreise, andere Landes- oder EU-Programme) in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Nachweise oder Absichtserklärungen zu erbringen.
- l) Nachweis über die Ausgaben (drei vergleichbare Kostenangebote je Los oder Kostenschätzungen/-berechnungen nach DIN 276 für Hochbauten, gegliedert nach Kostengruppen),
- m) schriftliche Erklärung, dass die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten gesichert ist.
- n) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen abgefordert werden.

7.4 Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- a) Haushaltsbegründende Unterlagen: Beschluss zur Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung

des Antragstellers, Auszug aus dem Haushaltsplan für das laufende Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend die eingestellten Mittel für die Einzelmaßnahme (Einzelplan 5; Abschnitt 56; UAB 5600),

- b) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme grundsätzlich nicht vorzuliegen braucht, überschritten werden, unter Verwendung der Formblätter „Prüfvermerk der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“ und „Ergebnis der Prüfung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“.

7.5 Zusätzlich zu den in Nummer 7.3 genannten Unterlagen haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Vertretungsberechtigung und Kopie der eingetragenen Satzung,
b) endgültiger Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer,
c) Nachweis des Eigenanteils in entsprechender Höhe,
d) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme grundsätzlich nicht vorzuliegen braucht, überschritten werden.

7.6 Die Bewilligungsbehörde beteiligt die staatliche Bauverwaltung entsprechend dem Zuwendungsverfahren für Maßnahmen nach VV Nr. 6 zu § 44 LHO. Die Bewilligungsbehörde und die jeweils prüfende Bauverwaltung können im Einzelfall die spätere Vorlage von Unterlagen zulassen oder ergänzende Unterlagen anfordern. Zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung kann im Rahmen der Antragsbearbeitung ein Koordinierungsgespräch zwischen der Bewilligungsbehörde und der staatlichen Bauverwaltung stattfinden.

7.7 Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird durch die Bewilligungsbehörde jeweils getrennt für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.1 und 3.2 eine Prioritätenliste erstellt. Das für Sport zuständige Ministerium entscheidet über die Prioritätenlisten.

7.8 Die Bewilligungsbehörde, das für Sport zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.9 Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Originalbelege) grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger in geeigneten Fällen aufzuzeigen, in welchem Umfang die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern mit dem Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter bei der Maßnahme berücksichtigt worden sind (Gender Mainstreaming).

8. Übergangsvorschriften

Maßnahmen, für die Sportfördermittel vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach dem Bezugs-RdErl. durchgeführt. Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt, aber noch nicht bewilligt sind, werden nach den Maßgaben dieser Richtlinie durchgeführt.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung

15

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen; Änderung

RdErl. des MJ vom 5. 7. 2013 – 002-43196

Bezug:
RdErl. des MJ vom 10. 2. 2012 (MBI. LSA S. 93)

1. In Nummer 9 des Bezugs-RdErl. wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „31. 12. 2014“ ersetzt.
2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, Kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden